Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 86/278/EWG über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft — in bezug auf Chrom

KOM(88) 624 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 18. November 1988)

(88/C 307/10)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130S,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

in der Richtlinie 86/278/EWG des Rates [1] werden Grenzwerte für bestimmte Schwermetalle in landwirtschaftlich genutzten Böden durch Festlegung von Konzentrationsgrenzwerten dieser Metalle in den verwendeten Schlämmen und durch Festlegung von Grenzwerten für Mengen von Schwermetallen, die auf landwirtschaftlich genutzten Böden auf der Grundlage eines Mittelwerts innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren aufgebracht werden dürfen, festgesetzt; Anhang I dieser Richtlinie sieht die Festlegung von Grenzwerten für Kadmium, Kupfer, Nickel, Blei, Zink, Quecksilber und Chrom vor.

Gemäß Anhang I der Richtlinie 86/278/EWG wurden die Grenzwerte für Chrom aufgrund unzureichender wissenschaftlicher Daten noch nicht festgelegt; sie sollen später auf Vorschlag der Kommission vom Rat festgesetzt werden.

Die jüngsten Entwicklungen in Forschung und Praxis bei der Verwendung von Schlämmen in der Landwirtschaft haben zur Erweiterung der wissenschaftlichen Kenntnisse über die Auswirkungen von Chrom auf die Böden und die landwirtschaftlichen Kulturen beigetragen; diese neuen Daten erlauben jetzt eine sichere Festsetzung der Grenzwerte für Chrom, wobei ein hoher Schutz der Böden berücksichtigt wird —

[1] ABl. Nr. L 181 vom 4. 7. 1986, S. 6.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Richtlinie 86/278/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Anhang I-A
   — wird in der letzten Zeile der zweiten Spalte der Tabelle der Querstrich durch den Ausdruck „100—200" ersetzt und
   — Fußnote (3) unter der Tabelle gestrichen.
2. In Anhang I-B
   — wird in der letzten Zeile der zweiten Spalte der Tabelle der Querstrich durch den Ausdruck „1 000—1 750" ersetzt und
   — Fußnote (1) unter der Tabelle gestrichen.
3. In Anhang I-C
   — wird in der letzten Zeile der zweiten Spalte der Tabelle der Querstrich durch die Zahl „4,5" ersetzt und
   — Fußnote (2) unter der Tabelle gestrichen.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens bis zum 1. Januar 1990 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.